

RS OGH 1999/8/26 8Ob54/99w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1999

Norm

ABGB §1215

ABGB §1235

Rechtssatz

Der Vorrang der Forderungen der Gesellschaftsgläubiger vor denen des Mitgesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ist für das Liquidationsstadium daraus abzuleiten, daß analog zu § 1235 ABGB vor Aufteilung des Gesellschaftsvermögens die Schulden der Gesellschaft zu berichtigen oder sicherzustellen sind. Dieses Ergebnis wird durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß nicht verlangt werden kann, was sofort zurückzugewähren ist, zusätzlich bestätigt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 54/99w
Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 Ob 54/99w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112375

Dokumentnummer

JJR_19990826_OGH0002_0080OB00054_99W0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at